

Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (ViVöB)

vom 15. April 2003

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 3 und 13 der Interkantonalen Vereinbarung
über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 /
15. März 2001 (IVöB),

verordnet:

§ 1

¹ Diese Verordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die von der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie vom Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) erfasst werden. Geltungsbereich

² Sie gilt insbesondere für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die der Kanton, die Gemeinden sowie die Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten, zu vergeben haben.

³ Diese Verordnung gilt auch für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die (jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung und Telekommunikation) mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, zu vergeben haben (Art. 8 IVöB).

§ 2

¹ Sofern diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, richtet sich die Anwendung der IVöB nach den im Anhang beigefügten Vergaberichtlinien (VRöB). Unter Vorbehalt von § 3 gelten die Ver- Vergaberichtlinien

Amtsblatt 2003, S. 619.

gaberichtlinien auch für die Einzelheiten der Vergabe von Aufträgen der Gemeinden und der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kommunaler Ebene.

² Anwendbar sind die im Zeitpunkt der Auftragsausschreibung gültigen Richtlinien; erfolgt keine Ausschreibung, ist der Zeitpunkt des Vergabeentscheides massgebend.

§ 3

Submissions-
erlasse der
Gemeinden

¹ Die Gemeinden können anstelle oder ergänzend zu den Vergaberichtlinien eigene Submissionsbestimmungen erlassen. Die Submissionsbestimmungen der Gemeinden dürfen der IVöB, dem BGBM, dem Einführungsgesetz zum BGBM sowie insbesondere den Definitionen der Aufträge und der Berechnung des Auftragswertes gemäss Art. 2 bis Art. 4 der Vergaberichtlinien (VRöB) nicht widersprechen.

² Soweit ein Submissionserlass einer Gemeinde den im vorstehenden Absatz erwähnten Normen widerspricht oder im Sinne von Art. 13 IVöB unvollständig ist, gelten die VRöB subsidiär.

§ 4

Aufgabe des
Baudepartementes

¹ Das Baudepartement teilt die Statistik über die vergebenen Aufträge dem Bund mit (Art. 38 VRöB) und veröffentlicht Änderungen der Vergaberichtlinien im Amtsblatt.

§ 5

Beschwerde-
instanz und
Schadenersatz

¹ Zuständige Beschwerdeinstanz gemäss Art. 15 Abs. 1 IVöB ist das Obergericht. Die Beschwerde ist dem Obergericht innert zehn Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides schriftlich und begründet einzureichen. Eine Nachfrist wird nicht gewährt und es gelten keine Gerichtsferien.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich im Übrigen nach Art. 15 ff. IVöB sowie nach Art. 1 ff. des Einführungsgesetzes zum BGBM.

³ Für Schadenersatzforderungen gilt Art. 5 des Einführungsgesetzes zum BGBM.

§ 6

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung des Beitritts des Kantons Schaffhausen zur IVöB vom 25. November 1994 / 15. März 2001 in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die Submissionsverordnung vom 2. November 1976 sowie die Verordnung zur IVöB vom 9. April 1996.

⁴ Sofern die zuständige Vergabebehörde einer Gemeinde keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, gelten die Vergaberichtlinien für diese Gemeinde ab dem 1. Juli 2003. Vorbehalten bleibt § 3 Abs. 1.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2003, S. 619.